

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Datum

18.08.2016

Ausschussbetreuender Bereich

BM-13/ Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden

Schriftführung

Herr Kredelbach

Telefon-Nr.

02202-142668

Niederschrift

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Sitzung am Mittwoch, 06.07.2016

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sitzungsdauer (Uhrzeit von / bis)

17:00 Uhr - 18:23 Uhr

Unterbrechungen (Uhrzeit von / bis)

Keine

Sitzungsteilnehmer

Siehe beigefügtes Teilnehmerverzeichnis

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Niederschrift aus der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil -**
- 3 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden - öffentlicher Teil -**
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters - öffentlicher Teil -**

- 5 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 18.11.2015 - öffentlicher Teil -**
0196/2016
- 6 **Jahresbericht der Zentralen Stelle für Anregungen und Beschwerden für das Jahr 2015**
0265/2016
- 7 **Beschwerde vom 02.01.2016 über die Verkehrs-/Parksituation im Lärchenweg und Anregung, die Absperrung des Privatgeländes wieder zu öffnen sowie Halteverbots-schilder im Wendehammer aufzustellen**
0009/2016
- 8 **Anregung vom 01.03.2016 zu baulichen oder technischen Maßnahmen zur Reduzierung und Überwachung der Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs in der Reuterstraße**
0173/2016
- 9 **Anregung vom 28.11.2015 auf Schaffung von angemessenem barrierefreien Wohnraum für Familien mit Schwerbehinderten**
0197/2016
- 10 **Anregung vom 29.02.2016, im rückwärtigen Bereich des Grundstückes Vürfels 10 die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses mit zwei Stellplätzen zu ermöglichen**
0198/2016
- 11 **Anregung vom 19.03.2016, einen Beschluss des Planungsausschusses vom 21.04.2009 umzusetzen und das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 2322 bis zur Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes fortzuführen**
0199/2016
- 12 **Anfragen der Ausschussmitglieder - öffentlicher Teil -**

N Nichtöffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift aus der vergangenen Sitzung
- nichtöffentlicher Teil -**
- 2 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden - nichtöffentlicher Teil -**
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters - nichtöffentlicher Teil -;
hier: Mitteilungen über Namen und Anschriften der Petenten für die Sitzung des
Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 06.07.2016
0240/2016**
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder - nichtöffentlicher Teil -**

Protokollierung

Ö Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Steinbüchel, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Ausschuss rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen wurde sowie beschlussfähig ist.

Als Unterlagen für die heutige Sitzung benennt er die Einladung vom 20.06.2016 mit den dazugehörigen Vorlagen.

Danach führt er die sachkundigen Bürger Dr. Adler und Maas in ihr Amt als Mitglied des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden sowie als Mitglied anderer Ausschüsse ein und verpflichtet Sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben (entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 30 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen in der alten Fassung).

Im Anschluss daran erläutert er das für diesen Ausschuss geltende Verfahren zur Behandlung der einzelnen Anregungen und Beschwerden.

2. Genehmigung der Niederschrift aus der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift wird genehmigt.

3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden - öffentlicher Teil -

Es gibt keine Mitteilungen.

4. Mitteilungen des Bürgermeisters - öffentlicher Teil -

Es gibt keine Mitteilungen.

5. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 18.11.2015 - öffentlicher Teil - *0196/2016*

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

6. Jahresbericht der Zentralen Stelle für Anregungen und Beschwerden für das Jahr 2015

0265/2016

Frau Stauer bedankt sich für den ausführlichen Bericht und die dahinter sichtbar werdende engagierte Arbeit.

Herr Dr. Adler lobt den Bericht ebenfalls, kritisiert aber die Einordnung des mit dem Handy telefonierenden städtischen Mitarbeiters unter Kapitel 10 – Schmankerl - des Berichts. Der Betreffende habe eine Ordnungswidrigkeit begangen und die Verwaltung in ein schlechtes Licht gerückt. So etwas sei keineswegs zum Schmunzeln, weshalb er wissen wolle, ob der Mitarbeiter zur Rechenschaft gezogen wurde.

Die insgesamt gesunkenen Bearbeitungszeiten der einzelnen Beschwerden werden von Frau Dr. Rüdiger gelobt.

Für Herrn Wagner zeigt der Bericht nicht nur die Vielfältigkeit der Beschwerdethemen, sondern auch der Wege, auf welchen sich die Bürger an die Verwaltung wendeten.

Verwaltungsmitarbeiter Dekker hebt in seiner Stellungnahme die positive Funktion der Zentralen Stelle für Anregungen Beschwerden hervor. Hinsichtlich der Äußerung von Herrn Dr. Adler merkt er an, dass es nicht darum ging, das Telefonieren während der Fahrt als positiv hervorzuheben, sondern lediglich die Tatsache, dass städtische Mitarbeiter in der Öffentlichkeit sehr genau beobachtet würden.

Im Übrigen nimmt der Ausschuss den Bericht zur Kenntnis.

7. **Beschwerde vom 02.01.2016 über die Verkehrs-/Parksituation im Lärchenweg und Anregung, die Absperrung des Privatgeländes wieder zu öffnen sowie Halteverbotsschilder im Wendehammer aufzustellen**
0009/2016

Der Petent hebt in seiner Stellungnahme zunächst hervor, dass die Verwaltungsvorlage die Situation im Lärchenweg weitgehend zutreffend wiedergebe. Dass gesetzlich bestehende Haltverbote nicht eigens mit Schildern zu verdeutlichen seien, wisse er selbst auch, nicht jedoch die große Masse der Verkehrsteilnehmer. Bei der Vielzahl überflüssiger Verkehrsschilder im Bereich Bensberg komme es auf ein weiteres in dieser Wohnstraße nicht an. Die Existenz eines Zusatzschildes würde den Politessen, die im Lärchenweg bislang noch nie kontrollierten, die Arbeit erleichtern.

Die Anwohner hätten durchaus Stellplätze auf den eigenen Grundstücken geschaffen, weshalb sich aus deren Parkbedürfnissen in der Regel keine Schwierigkeiten ergäben. Problematisch seien die Besucher, die in der Straße parkten, egal ob Freunde, Angehörige, Handwerker oder Anlieferer. Ein Parken in der zweiten Reihe zum Be- und Entladen sei auf Grund der Enge der Straße unzulässig, was auch Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge treffe.

In naher Zukunft werde in der Straße ein bestehendes Wohngebäude abgebrochen und durch ein neues ersetzt. Daher werde sich die Parksituation ohne die bisher zur Verfügung stehenden Stellplätze am Waldrand nochmals verschärfen. Am Ende des Wendehammers lebe eine hochbetagte Person, die bereits mehrfach den Rettungsdienst habe in Anspruch nehmen müssen.

Durch das gesetzlich bestehende Halteverbot verlagere sich der Parksuchverkehr auf die Straße Am Milchbornbach. Diese würde insbesondere an heißen Tagen wegen des Besucherverkehrs für das Freibad durchgängig einseitig beparkt. Zum Fahren stehe dann aus Richtung Gladbacher Straße nur

eine Fahrspur zur Verfügung, was wegen der zu hohen Geschwindigkeiten die Unfallgefahr im Einmündungsbereich Am Milchbornbach/ Lärchenweg vergrößere.

Die Stellplätze im Lärchenweg entlang des Waldrandes hätten mehr als 50 Jahre genutzt werden dürfen. Dies sei mit Blick auf die Stadt kostenneutral erfolgt.

Zuletzt weist er darauf hin, dass sich zwischen dem französischen Friedhof und Schloß Lerbach mitten im Wald eine ständig bewohnte Jagdhütte befinde, die permanent mit dem Auto angefahren werde. Hier sei zu fragen, ob der Landesbetrieb Holz und Wald mit zweierlei Maß messe, wenn er demgegenüber die bisherigen Stellplätze am Waldrand im Lärchenweg ersatzlos einziehe.

Fachbereichsleiter Widdenhöfer betont, dass die Verschärfung der Parksituation im Lärchenweg durch die Maßnahme des Landesbetriebes Wald und Holz entstanden sei. Auf Grund des schmalen Fahrbahndurchmessers bestehe ein gesetzliches Halteverbot. Verkehrszeichen seien nur dann anzuordnen, wenn dies als zwingend erforderlich angesehen werde. Nicht anzuordnen seien solche, die lediglich die bestehende gesetzliche Regelung wiedergeben. Hintergrund sei die Absicht des Gesetzgebers, die bestehende Flut an Verkehrsschildern einzudämmen.

Vom Rettungsdienst habe er bislang keine Rückmeldung über Schwierigkeiten beim Einfahren in die Straße.

Kontrolliert werde im Bereich des Lärchenweges durchaus; so sei dies in den Monaten März bis Mai erfolgt. Entlang der Bebauungsseite habe man Anliegerfahrzeuge festgestellt, die halb auf den Grundstücken und halb auf der Straße abgestellt waren, was allgemein zulässig sei. Würde man allerdings auf dieser Seite Halteverbote anordnen, nehme man den Anliegern diese Möglichkeit zum Parken. Dies würde erhebliche Unruhe in die Straße hineinbringen.

Insoweit schlage er vor, die Überwachung der Straße fortzusetzen und die ohnehin nur kleine Gruppe der Waldbesucher dann zu verwarnen, wenn sie rechtswidrig parkten. Sobald der Rettungsdienst einen Hinweis gebe, in die Straße könne nicht eingefahren werden, werde er reagieren.

Herr Göbels geht davon aus, dass die Straßenverkehrsordnung das Aufstellen eines zusätzlichen Verkehrszeichens dann zulasse, wenn gesetzliche Verbote noch einmal besonders hervorgehoben werden sollen, weil Verkehrsteilnehmer diese ansonsten nicht beachten.

Fachbereichsleiter Widdenhöfer entgegnet, dass die Rechtsvorschrift des § 45 Absatz 9 StVO Verkehrsschilder, die lediglich eine bestehende Rechtslage verdeutlicht, generell nur dann zulasse, wenn dies zwingend erforderlich sei. Letztlich müssten also das Rettungswesen oder der Brandschutz beeinträchtigt sein, um eine solche Maßnahme zu rechtfertigen.

Herr Dr. Adler befürwortet im Sinne des Petenten eine Anordnung zusätzlicher Verkehrszeichen, um die Rechtslage zu verdeutlichen. Es gebe im Stadtgebiet andere vergleichbare Straßen, wo dies so geschehen sei.

Herr de Lamboy geht davon aus, dass die Ordnungsbehörde im Falle der Anordnung zusätzlicher Schilder gar keine ausreichende personelle Ausstattung habe, um auch den Lärchenweg in eine regelmäßige Überwachung mit einzubeziehen. Dennoch rate er dazu, ein solches Schild versuchsweise aufzustellen.

Fachbereichsleiter Widdenhöfer weist darauf hin, dass für diesen Fall auch die Anlieger verwarnet werden müssten, die derzeit noch legal in der von ihm beschriebenen Art und Weise in der Straße parkten. Die Aufstellung eines Schildes werde nur zusätzliche Unruhe in die Straße bringen, weshalb vorher alle Anlieger zu einer solchen Maßnahme befragt werden sollten.

Da ein Verbotsschild den Anwohnern schade, spricht sich Frau Dr. Rüdig für den Verwaltungsvorschlag aus. Ansonsten solle wegen des Lerneffekts durchaus verwart werden. Denkbar sei auch ein Hinweisschreiben an alle Anlieger, welches die bestehende Rechtslage erläutere.

Auch Herr Sussenburger spricht sich für die von Fachbereichsleiter Widdenhöfer dargestellte Vorgehensweise aus und regt an, die weitere Entwicklung in der Straße zu beobachten. Es sei den Anliegern auch möglich, Falschparker zur Anzeige zu bringen.

Herr Dr. Adler schlägt vor, wie von Fachbereichsleiter Widdenhöfer zu verfahren und die Anwohner schriftlich in das weitere Vorgehen einzubinden.

Hiermit ist dieser einverstanden. Er wolle im vorliegenden Fall außer den regelmäßigen Kontrollen keine weitergehenden Maßnahmen ergreifen, ohne die Anlieger befragt zu haben.

Auch Herr Wagner möchte den Anliegern des Lärchenweges gerne mittels eines Schreibens der Ordnungsbehörde die bestehende Rechtslage vor Augen führen.

Der Petent kritisiert in seinem Schlusswort noch einmal das Vorgehen des Landesbetriebes Wald und Forst, der eine mehr als 50 Jahre bestehende einvernehmliche Regelung durch das Absperren der bisher zum Parken genutzten Flächen unterbinde. Auf der anderen Seite nehme dieser Sonderrechte für sich in Anspruch, indem er einen Waldweg permanent befahre, um ein im Wald befindliches Wohnhaus zu erreichen. Mit dem Landesbetrieb solle verhandelt werden.

Herr Steinbüchel entgegnet, dass diese Kritik an den Landesbetrieb zu richten sei, der dem Land unterstehe.

Dies möchte der Petent nicht gelten lassen. Der Landesbetrieb Wald und Forst habe den Eigentümer der bislang zum Parken genutzten Flächen gezwungen, die früheren Pachtverträge aufzukündigen. Nach der Kündigung sei die Situation zunächst die alte geblieben, bis der Landesbetrieb den Eigentümer unter Androhung eines hohen Zwangsgeldes zum Abriegeln des Waldes gezwungen habe.

Herr Steinbüchel weist nochmals drauf hin, dass in dieser Frage der Landesbetrieb unmittelbar anzusprechen sei. Dies liege nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bergisch Gladbach.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen aus den Reihen der SPD folgenden **Beschluss**:

1. **Die Verwaltung wird beauftragt, den Anliegern des Lärchenweges in einem Anschreiben die bestehende verkehrsrechtliche Situation aufzuzeigen und zugleich die Konsequenzen aus der Aufstellung eines zusätzlichen Halteverbotsschildes zu erläutern.**
2. **Das Verfahren zur Beschwerde wird abgeschlossen.**

8. **Anregung vom 01.03.2016 zu baulichen oder technischen Maßnahmen zur Reduzierung und Überwachung der Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs in der Reuterstraße**
0173/2016

Herr Steinbüchel weist zunächst darauf hin, dass der Petent mit Schreiben vom 29.06.2016 eine Unterschriftenliste zu Gunsten seiner Anregung nachgereicht habe.

Sodann erläutert der Petent sein Anliegen. Aus dem von ihm nachgereichten Schreiben möge der Ausschuss entnehmen, dass er keine Einzelmeinung vertrete, sondern seine Auffassung von vielen Nachbarn mitgetragen werde. Er selbst habe drei Kinder, die der von ihm beschriebenen Gefahrenlage ausgesetzt seien. Dabei sei klar, dass es sich bei der Reuterstraße weder um eine Spiel- noch um eine Bundesstraße handele, sondern um eine durch ein Wohngebiet führende Durchgangsstraße.

Kinder müssten in die Lage versetzt werden, den öffentlichen Straßenraum ungefährdet zu erfahren. Als stellvertretender Schulpflegschaftsvorsitzender könne er Eltern kaum davon überzeugen, ihre Kinder den Schulweg alleine bewältigen zu lassen, wenn auf der Reuterstraße die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit nicht eingehalten werde.

Der in Rede stehende Abschnitt der Straße sei etwa 250 m lang. Befahre man ihn mit 50 km/h anstelle der vorgeschriebenen 30 km/h, gewinne man zunächst etwa zwölf Sekunden, die man an der nächsten Ampel jedoch wieder einbüße. Werde ein Kind mit 50 km/h angefahren, so entspreche dies einem Sturz aus zehn Metern Höhe. Die Todeswahrscheinlichkeit liege in einem solchen Fall bei mehr als acht von zehn Fällen. Leider würde die Reuterstraße im benannten Abschnitt sehr oft mit 50 km/h oder mehr im Slalom befahren.

Er möchte wissen, wie die Ergebnisse der in der Vorlage benannten Geschwindigkeitsmessung aussehen. Zudem bitte er um Auskunft über die Möglichkeiten von Veränderungen im Straßenraum. Eine kostengünstige Möglichkeit stelle sicher die von ihm beantragte Querungshilfe dar. In Höhe der Einmündung Nußbaumer Berg bestehe bereits eine Verkehrsinsel, die entsprechend ausgebaut werden könne. Denkbar sei auch ein Aufbringen von Kunststoffschwellern auf der Straße oder das Aufstellen einer Anzeigetafel.

Fachbereichsleiter Widdenhöfer beschreibt noch einmal die bauliche Situation der Reuterstraße zwischen dem Waldausgang und der Rechtskurve in Höhe der Gaststätte. Auf Grund der Gegebenheiten könne in diesem Straßenabschnitt eigentlich nicht sonderlich gerast werden. Vom 03.05. bis zu 12.05.2016 sei im Bereich zwischen der Aufpflasterung und der Einmündung Nußbaumer Berg ein Datenerfassungsgerät aufgestellt worden. Das Gerät habe in beide Richtungen zunächst ein hohes Verkehrsaufkommen von 25.579 Fahrzeugen in beiden Richtungen festgestellt. Unter 30 km/h seien ca. 2.900 gefahren, 31 – 45 km/h ca. 14.000 und über 50 km/h ca. 700. Diese Zahlen böten die Veranlassung zu einem Gespräch mit der Polizei, ob in diesem Bereich der Reuterstraße eine Messstelle einzurichten sei.

Normalerweise dürfe die Stadt eine solche nur dann einrichten, wenn im fraglichen Bereich eine Kindertagesstätte, eine Senioreneinrichtung oder ein Unfallschwerpunkt bestünden. Letzterer liege in der Reuterstraße jedoch nicht vor. Die Gespräche mit der Polizei seien noch nicht abgeschlossen, deren Zustimmung aber in jedem Fall erforderlich. Werde das Einvernehmen erteilt, richte die Stadt im fraglichen Bereich eine mobile Messstelle ein.

Herr Kreutz schlägt vor, den Vorgang entweder in den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr zu überweisen oder über den hiesigen Ausschuss weiter zu verfolgen, da im benannten Bereich der Reuterstraße eindeutig ein Handlungsbedarf bestehe. Welche Maßnahmen letztlich zur Entschärfung der Situation ergriffen würden, bleibe abzuwarten.

Herr Voßler ist für eine Überweisung in den benannten Fachausschuss.

In seinem Schlusswort bittet der Petent darum, die Angelegenheit in seinem Sinne weiter zu verfolgen. Der hohe Anteil an Kraftfahrzeugführern, die sich nicht an die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit hielten, gebiete dies. Er regt an, zusätzlich die Wupper-Sieg AG sowie die örtlichen Taxiunternehmen anzuschreiben und auf die Höchstgeschwindigkeit hin zu weisen.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. **Der Vorgang wird in den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr überwiesen.**
2. **Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.**

9. **Anregung vom 28.11.2015 auf Schaffung von angemessenem barrierefreien Wohnraum für Familien mit Schwerbehinderten**
0197/2016

Herr Steinbüchel weist auf die nur geringen Möglichkeiten der Verwaltung hin, der Petentin bei der Lösung ihrer Problematik zu helfen. Der Ausschuss könne daher nichts weiter veranlassen.

Herr Dr. Adler weist auf die Notwendigkeit einer Schaffung von Sozialwohnungen hin, die möglichst barrierefrei zu erstellen seien.

Herr Voßler verweist auf die Diskussionen des "Runden Tisches bezahlbarer Wohnraum", in die sich die Petentin mit einbringen könne.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

10. **Anregung vom 29.02.2016, im rückwärtigen Bereich des Grundstückes Vürfels 10 die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses mit zwei Stellplätzen zu ermöglichen**
0198/2016

Der Petent begründet im Beisein seines Architekten seine Anregung mit den Festsetzungen des überalterten Bebauungsplanes Nr. 6159, die ihn an der Realisierung seines Vorhabens hinderten.

Der Architekt des Petenten weist zunächst darauf hin, dass die Bauaufsicht das Vorhaben zunächst wohlwollend geprüft habe. Hintergrund der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sei die Errichtung der heutigen BAST-Bauten und der Grundschule Wittenbergstraße gewesen. Absicht des Petenten sei, im Garten seines elterlichen Hauses ein über die Paul-Gerhardt-Straße zu erschließendes neues Wohngebäude zu errichten. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans habe man als unproblematisch angesehen, da auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits ein Wohngebäude errichtet wurde. Insoweit handele es sich um eine Arrondierung. Betrachte man die inzwischen entstandene Neubebauung in der Straße Am Steinboden, müsse man sich die Frage nach der Aufrechterhaltung des Bebauungsplanes stellen. Da der Bebauungsplan eine Ausnahme nach § 31 Absatz 1 des Baugesetzbuches nicht vorsehe, sei die Rechtsposition des Petenten nur sehr schwach. Es bleibe daher nur die Möglichkeit, die Aufhebung des Bebauungsplanes zu beantragen, um das Bauvorhaben zu realisieren.

Fachbereichsleiterin Sprenger stellt zunächst klar, dass eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuches für das Vorhaben nicht in Betracht komme, da das Gebäude komplett außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden soll. Hierdurch würden Grundzüge der Planung berührt, was eine solche Befreiung verunmögliche. Eine Option könne auch sein, das Vorhaben als

Anbau an das bestehende Wohnhaus unter Inkaufnahme einer Überschreitung der Baugrenzen zu konzipieren. Dann könne die Befreiungsfrage noch einmal neu aufgegriffen werden.

Hinsichtlich einer Aufhebung des Bebauungsplanes müssten der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss sowie der Rat eingebunden werden. Da es hier lediglich um die Ermöglichung eines einzelnen Bauvorhabens gehe, werde das entsprechende Verfahren in der Prioritätenliste der Verwaltung sehr weit unten stehen. Sie könne vor diesem Hintergrund nicht zusagen, dass das Vorhaben innerhalb der nächsten zehn Jahre ausführbar werde. Vor diesem Hintergrund empfehle sie den oben genannten Anbau an das bestehende Wohnhaus, worüber mit der Bauaufsicht gerne noch einmal gesprochen werden könne.

Der Architekt des Petenten sieht eine Realisierung des Vorhabens als Anbau sehr kritisch, weil dem bestehenden Wohnhaus durch die Süd-West-Lage des Grundstückes hierdurch die Belichtung genommen werde. Ein eigenständiges Baugrundstück sei daher unabdingbar. Seiner Meinung nach seien die Bebauungsmöglichkeiten in der Paul-Gerhardt-Straße mit der Realisierung des Vorhabens ausgeschöpft. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes seien an dieser Stelle ausgesprochen unglücklich und wären heute anders zu treffen.

Fachbereichsleiterin Sprenger hält dem entgegen, dass nach der Erteilung der begehrten Befreiung das gleiche auch für die beiden westlich angrenzenden Grundstücke gefordert werden könnte, selbst wenn diese nicht unmittelbar an die Paul-Gerhardt-Straße angrenzten. Mit diesen Befreiungen würde die Verwaltung den Bebauungsplan in diesem Bereich unwirksam machen, weil die Grundzüge der Planung berührt würden. Eigentlich seien diese Befreiungen unter keinem Gesichtspunkt zu begründen. Die Konzeption des Bebauungsplanes stelle hier eindeutig auf einen möglichst großen Abstand der nördlich des in Rede stehenden Grundstückes entstandenen massiven Bebauung zu den südlichen, von der Straße Vürfels aus erschlossenen Grundstücken ab.

Der Architekt des Petenten ist im Einvernehmen mit diesem bereit, eine geänderte bauliche Konzeption mit der Bauaufsicht zu diskutieren.

Unter Hinweis auf die Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes und die erklärte Absicht, die Innenbereiche weiter baulich verdichten zu wollen, wünscht Herr de Lamboy eine Überweisung des Vorganges in den Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss. Dieser müsse sich mit der Frage befassen, ob der Bebauungsplan gegebenenfalls tatsächlich aufzuheben sei.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

- 1. Die Anregung wird in den Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss überwiesen.**
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.**

11. Anregung vom 19.03.2016, einen Beschluss des Planungsausschusses vom 21.04.2009 umzusetzen und das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 2322 bis zur Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes fortzuführen
0199/2016

Als Repräsentant des Freundeskreises Gartensiedlung Gronauer Wald begründet Herr Grobolschek die Anregung. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses des Planungsausschusses zum Verfahrensfortgang für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2322 habe die Verwaltung immer wieder signalisiert, dass gegebenenfalls für Teilbereiche der Gronauer Waldsiedlung, für welche größere Bauvorhaben beantragt werden, Einzelbebauungspläne aufgestellt werden könnten.

Als negatives Beispiel für eine ungeordnete Bebauung auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch benennt er ein unmittelbar an die Gronauer Waldsiedlung angrenzendes Grundstück in der Braunkohlenstraße. Hier habe früher ein einzelnes Wohnhaus auf einem parkähnlichen Grundstück aufgestanden. Nunmehr seien dort acht Einfamilienhäuser errichtet worden, wobei der Bereich komplett seines grünen Charakters beraubt wurde. Dort sei heute kein Baum und kein Strauch mehr zu sehen.

Bei dem jetzt in Rede stehenden Grundstück im Bereich Am Birkenbusch/ Richard-Zanders-Straße handele sich ebenfalls um ein parkähnliches mit einem sehr alten Baumbestand, welches im Biotopkataster verzeichnet wurde. Die Eigentümer hätten das Grundstück seit 1930 gepflegt und entwickelt. Trotz der nun anstehenden massiven Bebauung solle entgegen der Zusage der Verwaltung kein Bebauungsplan aufgestellt werden, obwohl sich dieser Ausschuss bereits 2011 mit der grundsätzlichen Problematik der Gronauer Waldsiedlung befasst habe. Seinerzeit sei festgestellt worden, dass nur ein Bebauungsplan die geeigneten Steuerungsinstrumente für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in die Hand gebe.

Im Februar 2014 habe die Verwaltung zur weiteren Gestaltung der Gronauer Waldsiedlung eine öffentliche Bürgerversammlung abgehalten. Eine überwiegende Mehrheit der weit über 100 Teilnehmer habe sich seinerzeit dafür ausgesprochen, grundsätzliche Regelungen zum Erhalt des Charakters der Siedlungen festzuschreiben.

Da das in Rede stehende Grundstück auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen sei, könne der Investor auf eine Heranziehung der weiteren Umgebungsbebauung für die Beurteilung seines Vorhabens bestehen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln gebe hier bekanntermaßen einen weiten Spielraum, selbst wenn die herangezogene Umgebungsbebauung bereits zwei Straßen entfernt liege. Im Umfeld des Baugrundstückes lägen bereits mehrere große Gebäude, so zum Beispiel in der Senefelder Straße. Es sei unverständlich, dass vor dem Hintergrund des bestehenden Beschlusses des Planungsausschusses eine Möglichkeit vergeben werde, hier mittels eines Bebauungsplanes einzugreifen. Da das Grundstück mit 2,5 Millionen Euro gehandelt werde, sei eine wirtschaftliche Bebauung nicht mit Einfamilienhäusern zu realisieren. Der Investor werde daher darauf drängen müssen, großflächige Mehrfamilienhäuser zu errichten.

Für das zur Richard-Zanders-Straße orientierte Baufeld sei mit der Errichtung eines überdimensionierten Mehrfamilienwohnhauses inklusive Tiefgarage zu rechnen, weil es an dieser Straße bereits ein Berufungsvorhaben gebe. Gerade hier jedoch befänden sich einige ältere Gebäude, die bereits unter Denkmalschutz gestellt wurden. Für weitere stehe eine Unterschutzstellung an.

Fachbereichsleiterin Sprenger betont das mit dem Freundeskreis Gronauer Waldsiedlung übereinstimmende Bestreben, den Charakter der Siedlung zu erhalten. Ein Bebauungsplan biete zwar die grundsätzlichen Möglichkeiten einer Steuerung von Bauvorhaben und der Zurückstellung derselben. Zweifelhaft sei aber, dass ein Bebauungsplan die gewünschte Kleinteiligkeit einer neu zu realisierenden Bebauung gewährleisten könne. Die Gronauer Waldsiedlung sei hinsichtlich ihrer aktuellen baulichen Gestaltung nicht einheitlich genug, um für sie in ihrer Gesamtheit entsprechende Aussagen tätigen zu können. Gestalterisch könnten in Gesprächen mit einem Bauherrn wesentlich weitergehendere Zugeständnisse erreicht werden.

Für das in Rede stehende Grundstück habe die Stadt eine möglichst kleinteilige Bebauung ausgehandelt. Zudem sollten eine Spielfläche sowie ein Verbindungsweg zwischen der Richard-Zanders-Straße und der Straße Am Birkenbusch angelegt werden. Letzteren habe die Stadt anschließend erwerben wollen. Die Verhandlungsergebnisse sollten parallel zur Bearbeitung der Bauvoranfrage in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt werden. Dieses Verfahren sei rechtlich möglich und hätte es der Verwaltung ermöglicht, mehr zu erreichen als über einen Aufstellungsbeschluss für

einen Bebauungsplan. Der Bebauungsplan hätte das bestehende Baurecht zudem nicht verhindern, sondern lediglich für einen längeren Zeitraum anhalten können.

Inzwischen sei die Bauvoranfrage zurückgezogen wurden. Es sei richtig, den Vorgang in den Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss zu überweisen, der sich bereits im September dieses Jahres mit der Angelegenheit befassen solle.

Herr de Lamboy begrüßt die Überweisung in den benannten Fachausschuss. Dem Petenten rät er, der Verwaltung mehr Vertrauen in deren Fähigkeiten zu schenken, ein Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sorgfältig zu begutachten und nur das zu genehmigen, was sich tatsächlich einfügt.

Der Petent geht in seinem Schlusswort unter Berufung auf eine Handreichung zum Planungsrecht für die Kommunalpolitik davon aus, dass ein städtebaulicher Vertrag immer auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes voraussetze. Werde ein Bebauungsplan ohne städtebaulichen Vertrag realisiert, handele sich lediglich um eine Angebotsplanung. Wichtig sei, dass ein Bebauungsplan die in der Siedlung vorhandenen Baumgruppen, die den Bereich prägen, mit einbeziehe. Gegebenenfalls müssten neue Vorhaben in die Tiefe des Grundstückes verlagert werden, um Baumbestand im vorderen Bereich zur Erschließungsstraße hin zu erhalten.

Er halte es für notwendig, immer wieder auf die grundsätzliche Problematik aufmerksam zu machen, um den Charakter der Gronauer Waldsiedlung zu erhalten. Negative Beispiele gebe es bereits, so zum Beispiel das neu entstandene Mehrfamilienwohnhaus im Bereich Kiefernweg/ Grüner Weg. Fachbereichsleiterin Sprenger entgegnet, dass ein neu aufzustellender Bebauungsplan auf vorhandene Baurechte Rücksicht zu nehmen habe und diese nicht unangemessen beschneiden könne. Das vorgenannte Gebäude sei der Kompromiss gewesen, den die Bauaufsicht in Verhandlung mit dem Bauherrn habe erreichen können. Ein städtebaulicher Vertrag setze nicht zwingend einen Bebauungsplan voraus. Er sei eine Form des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. **Die Anregung wird in den Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss überwiesen.**
2. **Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.**

12. **Anfragen der Ausschussmitglieder - öffentlicher Teil -**

Es gibt keine Anfragen.

Herr Steinbüchel schließt die öffentliche Sitzung.